

Gebührensatzung für das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I 07, Nr.19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21 Nr. 21 vom 23. Juni 2021), § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz BbgArchivG) vom 07. April 1994 (GVBl.I/94 Nr. 9, S.94) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, Nr. 8, S.20) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebührensatzung

- (1) Für eine Inanspruchnahme und die Leistungen des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Satzung zählen:
 - Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien
 - Recherchen
 - Auskünfte
 - Reproduktionsarbeiten
 - Einräumung von Nutzungsrechten
 - Besondere Leistungen (z.B. Anfertigen von Abschriften, Übersetzungen)

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebühr nach § 2 dieser Ordnung wird nicht erhoben bei

- allgemeinen, mündlichen und schriftlichen Anfragen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des Bestandes bzw. einzelner Bestandsgruppen und Aktentitel.
- Handlungen oder Nutzungen, die durch eine*n im öffentlichen Dienst stehende*n Beamt*in, Angestellte*n, Arbeiter*in oder Versorgungsempfänger*in veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- Handlungen im Rahmen der Amtshilfe für Behörden.
- Handlungen für oder Nutzungen durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen soweit die Leistung der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.
- Nutzung zu wissenschaftlichen orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen
- Nutzung durch Schüler*innen mit schulischem Auftrag.
- Nutzung durch Studierende mit wissenschaftlichem Auftrag.

(2) Eine Gebührenermäßigung von 50 % erfolgt für

- Schüler*innen ohne schulischen Auftrag
- Studierende ohne wissenschaftlichen Auftrag
- Rentner*innen
- Arbeitslose
- Sozialleistungen Empfangende
- Freiwillige des Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes

nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(3) Es erfolgt keine Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung hinsichtlich anfallender Auslagen und des Erstellens von Kopien.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte veranlasst hat.

- (2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligten ist derjenige entgeltpflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren antragstellenden Personen oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner*innen.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entstehen mit Beginn der Benutzung und werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Für die Erhebung von Gebühren wird ein Gebührenbescheid erlassen. Die Zahlung der Gebühren kann bei der Zahlstelle des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erfolgen oder auf eines im Gebührenbescheid benanntes Konto der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow eingezahlt werden.

§ 6 Auslagen

- (1) Gebührenschuldner*innen haben alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen besteht auch, wenn es sich bei der Leistung bzw. Handlung selbst um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt. Das Archiv kann in diesem Fall auf die Erstattung von Auslagen verzichten, wenn diese einen Betrag von 5,00 Euro unterschreiten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die bisherig geltende Gebührenordnung vom 10.07.2009 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 16.11.2022

Michael Schwuchow
Bürgermeister

Anlage

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Auslagen des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow werden Benutzer*innen Gebühren nach Maßgabe folgender Aufstellung erhoben (Gebührentarif):

Gebührentatbestand	Verwaltungsgebühr in Euro
1. persönliche Einsichtnahme ohne Begleitung pro Tag	7,50
2. Aufarbeitung von Akten für die persönliche Einsichtnahme vor Ort sowie Begleitung der persönlichen Einsichtnahme vor Ort je angefangene halbe Stunde	7,50
3. Personaleinsatz, für Nachforschungen, Auskünfte u.ä., sowie das Anfertigen von Abschriften und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	7,50
4. Reprographische Arbeiten je angefangene halbe Stunde	7,50
5. Kopien/Scans auf Standardpapier in DIN A4	0,50
6. Kopien/Scans auf Standardpapier in DIN A3	1,00
7. Erstellen von beglaubigten Kopien aus dem geschlossenen Personenstandsregister	10,00
8. Versand und Portopauschale	3,00

Kopien und reprographische Arbeiten werden ausschließlich im Zusammenhang mit einer anderen Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung erstellt.